

Allgemeine Geschäftsbedingungen

LEKTORAT UND SCHREIBWERKSTATT LIEDL-KAHOFFER

1 Art der Leistungserbringung, Pflichten der Vertragspartner

1.1 Für Umfang und Art der Leistungen gelten, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Bedingungen.

1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung des Inhalts des Textes.

1.3 Die Honorare bestimmen sich nach den Tarifen (Preisliste) des Auftragnehmers. Als Mindestgebühr wird jede angefangene Viertelstunde in Rechnung gestellt.

1.4 Wird ein Kostenvorschlag abgegeben, so ist dieser nur dann verbindlich, wenn er schriftlich erfolgte. Andere Kostenvorschläge gelten nur als unverbindliche Richtlinie. Erweist sich eine beträchtliche Überschreitung eines ohne Gewährleistung abgegebenen Kostenvorschlages als unvermeidlich, so kann der Auftraggeber unter angemessener Vergütung der vom Auftragnehmer geleisteten Arbeit vom Vertrag zurücktreten.

1.5 Für Lektorats- bzw. Schreibaufträge von schwer lesbaren, unleserlichen oder unverständlichen Vorlagen besteht keinerlei Mängelhaftung. Dies gilt insbesondere für durch Fax übermittelte Texte.

1.6 Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien etc. werden nicht als Mängel anerkannt.

1.7 Für die richtige Wiedergabe bzw. Korrektur von Eigennamen, Anschriften, Daten etc. kann nur dann Gewährleistung gegeben werden, wenn vom Auftraggeber eine gut lesbare (maschinschriftlich oder handschriftlich in Blockschrift) Liste der diesbezüglichen im Text vorkommenden Termini vorgelegt wird.

1.8 Die Zahlenwiedergabe erfolgt nur nach Manuskript. Für inhaltliche Vergleiche beim Lektorieren ist eine Liste (wie in Punkt 1.7 angeführt) vom Auftraggeber bereitzustellen.

1.9 Für vom Auftraggeber beigestellte Manuskripte, Kassetten, Dokumente und dergleichen haftet der Auftragnehmer als Verwahrer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollten die beigestellten Unterlagen bei Übergabe der Arbeit vom Auftraggeber nicht zurückgenommen werden, so erlischt die Haftung des Auftragnehmers.

2 Lieferung

2.1 Hinsichtlich der Frist für Lieferung der geleisteten Arbeit ist eine beiderseitige schriftliche Erklä-

maßgebend. Ist das Lieferdatum ein wesentlicher Bestandteil des vom Auftragnehmer angenommenen Auftrages, so hat der Auftraggeber dies im Vorhinein ausdrücklich bekanntzugeben.

Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizustellender Unterlagen. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

2.2 Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Lieferfrist als fixe ausdrücklich vereinbart wurde (siehe Punkt 2.1) und der Auftraggeber die Voraussetzungen von Punkt 2.1 erfüllt hat.

2.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung direkt an den Auftraggeber bei Zahlung. Bei Lieferung durch Post oder Botendienst trägt der Auftraggeber sowohl Kosten als auch die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung.

3 Höhere Gewalt

3.1 Für den Fall der höheren Gewalt hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat jedoch dem Auftragnehmer Ersatz für bereits getätigte Leistungen zu geben.

3.2 Als höhere Gewalt ist insbesondere der Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse anzusehen, die nachweislich die Möglichkeiten des Auftragnehmers, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.

4 Haftung für Mängel (Gewährleistung)

4.1 Sämtliche Mängelrügen wegen der Qualität der geleisteten Arbeit sind innerhalb von zwei Wochen nach Ausfolgung (Übergabe zur Post bzw. an Boten) des Textes geltend zu machen.

4.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachholung und Gelegenheit dazu zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist behoben, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf eine Preisminderung.

4.3 Wenn der Auftragnehmer die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Vergütung (Minderung) verlangen.

5 Schadenersatz

5.1 Alle Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Eine Haftung

für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden besteht nicht.

6 Zahlung

6.1 Die Zahlung hat, sofern nicht anderes vereinbart wird, bei der Ausfolgung des geschriebenen und/oder lektorierten Textes zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine angemessene Akontozahlung zu verlangen. Von Privatpersonen kann die Vorauszahlung der vollständigen Auftragssumme gefordert werden. Ist die Abholung vereinbart, wird diese aber durch den Auftraggeber nicht zeitgerecht durchgeführt, so tritt mit dem Tage der Bereitstellung des Textes die Zahlungspflicht des Auftraggebers ein.

6.2 Tritt Zahlungsverzug ein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, beigestellte Auftragsunterlagen zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 2% über dem jeweiligen Zinsfuß der Nationalbank in Anrechnung gebracht.

6.3 Bei Nichteinhaltung der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeit an den bei ihm liegenden Aufträgen so lange einzustellen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferfrist vereinbart wurde (siehe Punkt 2.1). Durch die Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits dem Auftraggeber keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird der Auftragnehmer in seinen Rechten in keiner Weise präjudiziert. Gerichtsstandort ist Wien.